

An alle Jugendämter  
Freie und Kommunale  
Spitzenverbände im Rheinland

Dezernat 4 – Schulen, Jugend  
Landesjugendamt

Datum und Zeichen bitte stets angeben

21.7.2008  
43.310 -020

Frau Hugot  
Tel.: (02 21) 8 09- 6765  
Fax: (02 21) 82 84- 1448  
ursula.hugot@lvr.de

## Rundschreiben 43/ 7 / 2008

### **Einkommenssteuerrecht und Geldleistungen in der Vollzeitpflege -Hinweise zu vertraglichen Regelungen bei Einbindung freier Träger-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

immer wieder wurde über Unsicherheiten und Schwierigkeiten bei der steuerrechtlichen Beurteilung des Erziehungsbeitrages berichtet, wenn das Pflegegeld **nicht unmittelbar** vom Jugendamt an die Pflegepersonen sondern zuerst an einen freien Träger in Form von Fallpauschalen/ Tagessätzen überwiesen wird, der sodann das Geld an die Pflegepersonen weiterleitet (**mittelbare Auszahlung**).

Deshalb hat im Juni ein Gespräch zwischen dem Finanzministerium NW, der Oberfinanzdirektion Köln, dem Landesjugendamt Westfalen - Lippe und dem Landesjugendamt Rheinland stattgefunden.

#### **1. Ergebnis**

Zum Thema „Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in der Vollzeitpflege“ wurde bereits mit dem Rundschreiben 41/73/2007 vom 28.11.2007 informiert.

Ergänzend dazu erfolgte bei der o.g. Besprechung folgende weitergehende Klarstellung :

JA → unmittelbarer Geldfluss → Pflegefamilie

Wird das Pflegegeld **unmittelbar** vom Jugendamt an die Pflegepersonen gezahlt, gilt das Rundschreiben vom 28.11.2007 in vollem Umfang, auch dann, wenn ein freier Träger die Pflegepersonen über einen Dienstvertrag begleitet.

JA → mittelbarer Geldfluss → Träger der Familienvollzeitpflege nach § 33 SGB VIII → Pflegefamilie

Ist nach § 33 Satz 1 oder 2 SGB VIII ein freier Träger mit der Begleitung der Pflegepersonen betraut und werden über diesen Träger Gelder vom Jugendamt an die Pflegepersonen **weitergeleitet**, muss aus Sicht der Finanzbehörden dazu eine eindeutige und unmissverständliche vertragliche Regelung zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Sicherstellung der Steuerbefreiung vorliegen (§ 3 Nr. 11 EStG, Erlass des Bundesministerium der Finanzen vom 20.11.2007).

Dieser **Vertrag muss die Regelung enthalten**, dass das vom Jugendamt an den Träger ausgezahlte Pflegegeld, somit auch der Erziehungsbeitrag, an die Pflegepersonen **weitergeleitet** wird und sich durch die formale, organisatorische Abwicklung dem Grunde und der Höhe nach nichts ändert. Außerdem müssen die Pflegepersonen erklären, dass Sie damit einverstanden sind, dass das Jugendamt das Pflegegeld über den Träger an sie weiterleitet, d.h. der Träger das Pflegegeld in Empfang nimmt und dann ihnen auszahlt.

Ist dies eindeutig geregelt, ergeben sich aus Sicht der Finanzbehörden keine weiteren Probleme.

**Ich empfehle daher, entsprechend dem dargelegten Sachverhalt das Verfahren kurzfristig umzustellen, damit für die Zukunft - aber auch rückwirkend - bei den Finanzbehörden zur Steuerbefreiung des Erziehungsbeitrags keine Zweifel mehr aufkommen.**

## 2. Weiterhin empfehle ich zu beachten:

- Sowohl das Pflegegeld als auch die anlassbezogenen Beihilfen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind, sofern keine Erwerbstätigkeit vorliegt, steuerfreie Beihilfen (§ 3 Nr. 11 EStG), welche die Erziehung unmittelbar fördern.
- Werden mehr als sechs Kinder im Haushalt aufgenommen, wird eine Erwerbstätigkeit vermutet und es besteht eine Steuerpflicht.

- Bei der Bereitschaftsbetreuung gilt Entsprechendes.
  - Die s. g. „Platzhaltekosten“ und „Bereitschaftsgelder“ sind jedoch steuerpflichtig.
  - Werden steuerpflichtige „Platzhaltekosten“ und „Bereitschaftsgelder“ gezahlt, sind auch die Erstattungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge zu versteuern.
  - Werden in einem Monat sowohl steuerfreies Pflegegeld als auch steuerpflichtige „Platzhaltekosten“ und „Bereitschaftsgelder“ gezahlt, sind die Erstattungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge aus Vereinfachungsgründen nicht zu besteuern.

Weitergehende Fragen können im Kontakt mit Frau Hugot besprochen werden (Tel. 8096765).

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland  
im Auftrag

Dieter Göbel